

2768/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2777/J betreffend Elektroheizungen in Bundesgebäuden, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 10.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Nutzer der einzelnen Bundesdienststellen melden den jeweiligen Energieverbrauch mittels Erhebungsformular des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Bei dieser verbrauchserhebung wird beim Energieträger elektrischer Strom nur zwischen Beheizung und sonstige Zwecke (Beleuchtung etc.) unterschieden.

Außerdem sind Vor-Ort in den meisten Fällen keine derart getrennten Zähleinrichtungen vorhanden.

Aufgrund der o.a. zwei-Teilung ergibt sich folgende Tabelle:

Jahr	Verbrauch zu la) in in GWh	Verbrauch zu ib, c, d, e in GWh*)
1990	25,9	keine Werte erfaßt
1991	30,9	317,6
1992	29,5	336
1993	29,3	370,7
1994	27,6	423,5
1995	26,6	459,4
1996	die Werte der Energiestatistik 1996 liegen noch nicht auf	

*) der ansteigende Trend im Verbrauch ist nicht nur auf Mehrverbrauch, sondern auf die laufend höhere Erfassungsdichte zurückzuführen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

a) 1995 wurden 267 Dienststellen des Bundes elektrisch beheizt (Verbrauch: 26,6 GWh; Rauminhalt: 1,658.093 m³). Die damit verbundenen genauen Energiekosten können nur von den einzelnen Nutzern über die Stromrechnungen ermittelt werden.

Rechnet man mit einem Durchschnittswert für ganz Österreich ergeben sich Energiekosten von ca. öS 44,2 Mio.

b) Keine getrennten Verbrauchsaufzeichnungen - siehe Antwort zu Frage 1 - Erfassung durch ÖSTAT-Formular.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Prinzipiell werden Anlagen nur dann ausgetauscht, wenn sie das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben oder durch häufige, aufwendig zu behebende Störungen den Betrieb des Gebäudes nicht mehr

gewährleisten. Der Austausch der Anlage bzw. eine Umstellung auf andere Energieträger erfolgt dann nach den im Bundeshochbau erforderlichen Maximen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und den wirtschaftlichen Überlegungen (ÖNORM M 7149 - wirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energieverbrauchssysteme ...).

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Bei gegebener Notwendigkeit und wenn auch die Wirtschaftlichkeit von elektrischen Heizungen nachgewiesen wird (Antwort zu Fragen 3 und 4) besteht kein genereller Einwand gegen den Einbau von Speicherheizungen und Wärmepumpen zur Raumwärmeverzeugung. Direktheizungen werden nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 7 bis 10 der Anfrage:

Aufgrund der österreichischen Kompetenzverteilung wird ein sehr großer Anteil der öffentlichen Gebäude seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreut. Bereits seit ca. 20 Jahren wird der Energieverbrauch dieser Gebäude durch Energiesonderbeauftragte beobachtet, welche den Baudienststellen Empfehlungen für Verbesserungen erteilen. Aufgrund dieser laufenden Kontrolle ist der energetische Zustand der betroffenen Gebäude verhältnismäßig gut. Die Energiesonderbeauftragten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten legen jährlich einen Rechenschaftsbericht in Form einer Energiestatistik vor.

Die Möglichkeit der Drittfinanzierung entsprechend der RL 93/76/EWG wurde erwogen und es konnten auch positive Erfahrungen gesammelt werden. Jedoch sind durch das bereits langjährige Wirken der Energiesonderbeauftragten und den guten energetischen Zustand der Gebäude weitere Energieeinsparungen nur mehr durch Maßnahmen mit Amortisationszeiten von mehreren Jahrzehnten realisierbar (z.B.

Fenstererneuerungen, Fassadensanierungen). Dafür besteht jedoch kaum Interesse seitens der Drittfinanzierenden.

Auf dem Gebiet des Bundeshochbaues fallen vertragsabschlüsse für contracting in den Ressortbereich der Nutzer, denn die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen bei den Betriebskosten.

Der Einsatz der Drittfinanzierung im Bundeshochbau bleibt als eine Option jedoch aufrecht, zumal die damit zusammenhängenden - insbesondere haushaltsrechtlichen Fragen - zugunsten des Konzeptes der Drittfinanzierung (Schreiben des BMF vom 1.10.1996, Zl. 36.0850/19-II/8/96) geklärt werden konnten.